

Die Einheit der Rechtsordnung

Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen

Phillip Hellwege und Marta Soniewicka

I.	Eine erste Annäherung an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.....	1
II.	Die Vielfalt möglicher Ausprägungen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung.....	3
III.	Die stete Gefahr des Zerfalls der Einheit der Rechtsordnung	6
IV.	Die Einheit der Rechtsordnung:	
	Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen	7
	A. Grundlagenorientierte Annäherungen an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung	8
	B. Dogmatische und rechtsgebietsbezogene Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung	9

I. Eine erste Annäherung an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

Die Entwicklung der Idee von der Einheit der Rechtsordnung ist eng mit dem Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechts verweben. Die klassischen römischen Rechtswissenschaften blieben zwar am Einzelfall verhaftet, doch arbeiteten sie über den Einzelfall hinausgehende Zusammenhänge bereits heraus, machten diese für die Fortbildung des Rechts nutzbar und formten allgemeine Begriffe sowie Rechtsinstitute aus.¹ Die von der scholastischen Methode geprägten mittelalterlichen Rechtswissenschaften versuchten die innerhalb der römischen Quellen verbliebenen Widersprüche aufzulösen. Seit der Zeit des frühneuzeitlichen Naturrechts, vor allem in seiner Ausprägung als Vernunftrecht, stellten sich die Rechtswissenschaften sodann der Aufgabe, den überlieferten Rechtsstoff in ein widerspruchsfreies System umzuformen. In Deutschland blieben auch die historische Rechtsschule und die Pandektistik dieser Tradition verhaftet. Nur mit Blick auf den Rechtsstoff, den sie in ein widerspruchsfreies System umzuformen suchten, befreiten sie sich von den Entwicklungen bis zum späten gemeinen Recht und wendeten sich wieder den Quellen des

¹ Zum folgenden *S. Vogenauer*, Rechtswissenschaft, in: J. Basedow et al. (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts (2009), 1275–1278.

antiken römischen Rechts zu. Auch wenn, wie Thilo Rensmann in seinem Beitrag herausstellt, die 1935 veröffentlichte Antrittsvorlesung von Karl Engisch² bis heute als „Klassikertext“ zur Idee der Einheit der Rechtsordnung gilt,³ so lassen sich die Wurzeln dieser Idee damit sehr viel weiter zurückverfolgen.

Die Idee von einer in diesem Sinne begriffenen Einheit der Rechtsordnung liegt aber nicht allein den europäischen Rechtswissenschaften seit ihrer Entstehung zugrunde. Sie prägte auch die moderne Gesetzgebung, ist der moderne Kodifikationsbegriff doch geradezu Ausfluß dieser Idee. Der moderne Kodifikationsbegriff wurde durch Jeremy Bentham geprägt.⁴ Danach soll eine Kodifikation ein Rechtsgebiet in seiner Gesamtheit abschließend und widerspruchsfrei regeln. Beispiele solcher Kodifikationen waren mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, dem französischen *Code civil* von 1804 und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 zunächst die Naturrechtskodifikationen, wobei das Allgemeine Landrecht der seltene Versuch einer Gesamtkodifikation blieb.⁵ In einer zweiten Kodifikationswelle trat etwa das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hinzu. Freilich präsentieren moderne Kodifikationen in der Regel nur ein Rechtsgebiet und nicht die gesamte Rechtsordnung als eine Einheit. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung ist mit der Kodifikationsidee daher nicht deckungsgleich, auch wenn beide Ideen ihre Wurzeln in dem Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechts haben, so wie dieser Prozeß die europäische Rechtsgeschichte geprägt hat.

Die Idee der Einheit der Rechtsordnung ist aber nicht nur von historischer Bedeutung. Sie liegt den Rechtswissenschaften bis heute zugrunde. Wir sprechen von *Rechtsordnung* und *Rechtssystem*. Dem Begriff des Systems ist immanent, daß sich die einzelnen Rechtssätze zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfügen (sollen), daß die einzelnen Rechtssätze im Rahmen des Systems also nicht unverbunden nebeneinanderstehen, sondern daß sie in Beziehung und Wechselwirkung zueinanderstehen (sollen). Die Entstehung der Idee eines Systems des Rechts ist wiederum eng mit dem eben aufgezeigten Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechts verwoben.⁶ Dabei bringt in einem kodifizierten Rechtssystem bereits der Gesetzgeber das Recht in eine gewisse Ordnung. Darüber hinaus erhält und behält das Rechtssystem seine Qualität als System aber erst dadurch, daß die unterschiedlichen rechtlichen Akteure die Systemqualität des Rechts bei ihrer täglichen Arbeit anerkennen und von ihr

² K. Engisch, Die Einheit der Rechtsordnung (1935).

³ Siehe unten Rensmann, S. 84.

⁴ Zum folgenden J.P. Schmidt, Kodifikation, in: Basedow (Fn. 1), 986.

⁵ P. Hellwege, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, in: Basedow (Fn. 1), 52.

⁶ K. Steinbacher, System/Systemtheorie, in: H.J. Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 3 (2010), 2668.

implizit ausgehen. Das nennen wir gemeinhin dogmatisches Arbeiten. Arthur Kaufmann schreibt:⁷

„Der Rechtsdogmatiker fragt nicht, was Recht überhaupt ist und ob, unter welchen Umständen, in welchem Umfang und auf welche Weise es Rechtserkenntnis gibt. Das heißt nicht notwendig, daß die Rechtsdogmatik unkritisch verführe; aber auch wo sie kritisch vorgeht, etwa eine Norm des Gesetzes kritisch überprüft, argumentiert sie stets systemimmanent, das geltende System bleibt unangetastet.“

Der Dogmatiker erkennt mithin die Systemqualität des Rechts an und stellt in seiner Arbeit die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtssätzen und Rechtsgebieten her, um – und das ist eine Ausprägung der von Kaufmann angedeuteten kritischen Seite dogmatischen Arbeitens – Unterschiede zwischen einzelnen Rechtssätzen und Rechtsgebieten entweder als nur vermeintliche Widersprüche aufzulösen, indem er diese Unterschiede als begründet erklärt, oder um sie als Widersprüche deutlich herauszuarbeiten und auf ihre Auflösung hinzuwirken.

In Deutschland wird die Idee der Einheit der Rechtsordnung schließlich noch verfassungsrechtlich auf das Rechtsstaatsprinzip zurückgeführt. Aber auch damit ist nichts anderes gemeint, als daß die Gesamtheit aller Normen der deutschen Rechtsordnung ein widerspruchsfreies System ergeben soll.

II. Die Vielfalt möglicher Ausprägungen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung

Bereits dieser knappe Überblick zeigt zum einen, daß die Idee der Einheit der Rechtsordnung selbst von Vielfalt geprägt ist.⁸ Daß der Zugriff auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung vielfältig ist, sollte dabei nicht zwingend als Ausdruck der Unsicherheit über seinen genauen Inhalt verstanden werden,⁹ sondern schlicht als Beweis dafür, daß auf diesen Grundsatz eben auf vielfältige Weise zugegriffen werden kann. Zum anderen könnte man aber auch einwenden wollen, daß der vorstehende Überblick zu kurz greift, scheint er doch den Eindruck zu vermitteln, als beschränke sich der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auf das, was der Dogmatiker in seiner täglichen Arbeit ohnehin macht. Wäre dieser Eindruck richtig, dann könnte ein Sammelband, der den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zum Thema hat, schlicht einen bunten Strauß dogmatischer Beiträge zusammenfassen.

⁷ A. Kaufmann, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, in: ders. et al. (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart (9. Aufl., 2016), 1.

⁸ Dazu K. Schmidt, Einheit der Rechtsordnung – Realität? Aufgabe? Illusion?, in: ders. (Hrsg.), Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung? (1994), 11.

⁹ So aber D. Felix, Einheit der Rechtsordnung. Zur verfassungsrechtlichen Relevanz einer juristischen Argumentationsfigur (1998), 5.

Zwar ist richtig, daß die verschiedenen rechtlichen Akteure die Idee der Einheit der Rechtsordnung erst dadurch verwirklichen, daß sie diese Idee in ihrer täglichen Arbeit anerkennen und umsetzen. Die vielfältigen rechtlichen Akteure müssen die Deutungszusammenhänge einzelner Normen bei ihrer Auslegung eben erkennen und sodann berücksichtigen. Aber den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung muß man bei all dem wohl kaum bemühen, wenn man sich dabei noch in den Systemzusammenhängen eines einzelnen, vielleicht sogar sehr kleinteiligen Rechtsgebiets bewegt. Für das dogmatische Arbeiten scheint der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung erst dann relevant zu werden, wenn man rechtsgebietsübergreifende Deutungszusammenhänge aufzeigen und nutzbar machen möchte. Es sind in der Tat solche Beispiele, die Dagmar Felix im ersten Teil ihrer Monographie zur Einheit der Rechtsordnung thematisiert.¹⁰ Und man wird auf diesen Grundsatz auch bei dieser Form des dogmatischen Arbeitens wohl vor allem dann verweisen, wenn man die Einheit der Rechtsordnung in Gefahr oder nicht verwirklicht sieht und daher Bedarf für eine Fortentwicklung des Rechts erkennt. Der Dogmatiker scheint die Einheit der Rechtsordnung also fortwährend mitzudenken, auf sie aber nur in Ausnahmefällen explizit zu verweisen. Das ist wohl auch der Grund, warum der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung in der wissenschaftlichen Literatur eine größere Rolle spielt, als in der täglichen Praxis. Josef Franz Lindner bezeichnet den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung in seinem Beitrag insoweit treffend als „rechtswissenschaftstheoretischen Imperativ“¹¹. Felix spricht im Untertitel ihrer vorerwähnten Monographie etwas schwächer von einer bloßen Argumentationsfigur.

Bei einer Nutzbarmachung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung beim dogmatischen Arbeiten stellen sich zahlreiche Probleme, die im Rahmen dieser Einführung nur angedeutet werden sollen, weil sie in den einzelnen Beiträgen dieses Bandes näher ausgeführt werden. Zum einen resultiert nicht jeder beobachtete Unterschied sogleich in einem Widerspruch, der die Einheit der Rechtsordnung in Frage stellt. Zumeist sind Unterschiede begründbar.¹² Zum anderen zeigt derjenige, der die Figur des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung zur Kritik eines Auslegungsergebnisses heranzieht, zumeist nur einen einzigen rechtsgebietsübergreifenden Deutungszusammenhang auf. Erkennt man die Systemqualität des Rechts an, so muß man aber zugleich berücksichtigen, daß jeder Rechtssatz vielfältige Bezugspunkte hat, die es zu beachten gilt.¹³ Weiterhin müssen die rechtsgebietsübergreifenden Deutungszusammenhänge ihrerseits zunächst einmal herausgearbeitet werden. Ergeben sich solche rechtsgebietsübergreifenden Zusammenhänge nicht bereits aus der Rangfolge

¹⁰ *Felix* (Fn. 9), 16–141.

¹¹ Siehe unten *Lindner*, S. 25.

¹² Siehe hierzu explizit unten *Rossi*, S. 107 ff. und *Hellwege*, S. 158 ff.

¹³ Siehe hierzu unten *Hellwege*, S. 162.

von Normen,¹⁴ so ergeben sie sich typischerweise auch nicht aus der Systematik eines Gesetzes, denn ein Gesetz ist in der Regel nur einem einzigen Rechtsgebiet zuzuordnen, so daß seine Systematik keine Rückschlüsse auf rechtsgebietsübergreifende Zusammenhänge zulassen. Soll der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung schließlich nicht nur als rechtswissenschaftstheoretischer Imperativ herangezogen werden, sondern setzt sich die Praxis mit einem durch Auslegung unauflösbaren Widerspruch auseinander, dann stellt sich das Problem der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.¹⁵

Aber nicht nur die dogmatischen Rechtswissenschaften lassen sich in ihrer Arbeit von der Idee der Einheit der Rechtsordnung leiten. Der Gesetzgeber sollte sich ebenfalls an ihr orientieren.¹⁶ Auch dieser Aspekt der Idee der Einheit der Rechtsordnung lädt zur wissenschaftlichen Reflexion ein, wirft aber seinerseits zahlreiche Probleme und Fragen auf. Zunächst kann man nachzeichnen, wie der Gesetzgeber die Idee der Einheit der Rechtsordnung durch die Anlage von Gesetzen, etwa die Schaffung von Kodifikationen, verwirklicht hat.¹⁷ Oder man kann problematisieren, wie der Gesetzgeber durch die Anlage von Gesetzen die Einheit wieder gefährdet. Gesetze sollten in der Tat die grundlegenden Deutungszusammenhänge bereits in ihrer Anlage aufgreifen, eine Forderung, die gerade im modernen Verbraucherschutzrecht immer wieder erörtert wird.¹⁸ Darüber hinaus sollte sich ein Gesetzgeber aber auch bei der Fortentwicklung einzelner Rechtssätze die vielfältigen Deutungszusammenhänge bewußt machen und sie anerkennen, um Verwerfungen zu vermeiden. Heute wird in diesem Zusammenhang gerne auf das Gebot der Folgerichtigkeit verwiesen, das in einem engen Zusammenhang zum Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung steht, vielleicht nur eine besondere Ausprägung dieses Grundsatzes ist. Aber auch bei alledem stellen sich noch vielfältige Folge- und Einzelprobleme, wobei sicherlich das wichtigste ist, daß der Gesetzgeber die Rechtsordnung auch fortentwickeln dürfen muß. Die Anerkennung der Idee der Einheit der Rechtsordnung darf nicht dazu führen, daß die Rechtsordnung jede Dynamik verliert.¹⁹ Gesetzgebung mag zwar in Einzelfällen aus dem Blickwinkel der Einheit der Rechtsordnung zu Verwerfungen führen, in der Regel wird sie aber nur das einheitliche Ganze fortbilden, dabei vielleicht nur im Detail verändern, manchmal aber auch durch eine punktuelle Reform ganze Deutungszusammenhänge verschieben und damit die Einheit neu formen, der Einheit ein neues Gepräge geben. Gleiches gilt für Änderungen in der Rechtsprechung: auch höchstrichterliche Rechtsprechung kann dazu führen, daß sich

¹⁴ Mit einem solchen Fall beschäftigt sich vor allem *Rensmann*, S. 83 ff.

¹⁵ Hierzu siehe unten *Rossi*, S. 109 f.

¹⁶ Siehe auch *Felix* (Fn. 9), 2 f.

¹⁷ Hierzu siehe unten *Pyziol* und *Walaszek-Pyziol*, S. 193 ff.

¹⁸ Hierzu siehe unten *Koch*, S. 203 ff.

¹⁹ Hierzu siehe unten *Rossi*, S. 108.

Deutungszusammenhänge komplett verschieben. Wer in Deutschland in der Lehre das Schuldrecht vertritt, muß dies seit der Schuldrechtsreform besonders leidvoll erfahren: jedes Urteil des Bundesgerichtshofs zum neuen Schuldrecht und des Europäischen Gerichtshofs zu dem dem reformierten Schuldrecht zugrundeliegenden Richtlinienrecht führt zu der Frage, ob die eigenen Unterrichtsmaterialien wegen der komplexen Wechselwirkungen der verschiedenen Detailfragen nicht komplett überarbeitet werden müssen.²⁰

Schließlich ist die Idee der Einheit der Rechtsordnung Gegenstand grundsagenorientierter Reflexionen. So muß etwa die Rechtstheorie die verschiedenen Verständnismöglichkeiten des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung herausarbeiten. Auch hier ist der Begriff der Einheit von Vielfalt geprägt.²¹ Und etwa die Methodenlehre muß die vielfältigen Implikationen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung für die Gesetzesauslegung herausarbeiten.²²

III. Die stete Gefahr des Zerfalls der Einheit der Rechtsordnung

Die einzelnen Sätze eines Rechtssystems stehen in keinem natürlichen Wechselspiel zueinander, das einfach beobachtet und erklärt werden könnte. Ein Rechtssystem er- und behält seine Qualität als System erst dadurch, daß die unterschiedlichen rechtlichen Akteure die Systemqualität des Rechts durch ihre tägliche Arbeit anerkennen und von ihr implizit ausgehen. Damit muß die Idee der Einheit der Rechtsordnung zu jedem Zeitpunkt erneut anerkannt und verwirklicht werden. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung steht mithin stets vor der Gefahr zu zerfallen.²³ Diese Gefahr besteht vor allem immer dann, wenn die einzelnen Rechtsanwender die vielfältigen Systemzusammenhänge nicht mehr erkennen oder gar bewußt ignorieren. Die vorerwähnte Dynamik eines Rechtssystems führt weiterhin dazu, daß sich dessen Deutungszusammenhänge verschieben können und sie daher von neuem erarbeitet werden müssen. Die zunehmende Komplexität des Rechts, die Spezialisierung der juristischen Berufe wie auch die Herausbildung immer neuer Teildisziplinen der dogmatischen Rechtswissenschaften tun das ihre, um die Gefahr eines Zerfalls der Einheit zu erhöhen. Schließlich ist da immer noch die Bedeutungszunahme des Europarechts. Man spricht von einem Mehrebenensystem. Oder man könnte von einem System mit mehreren, zum Teil hierarchisch gegliederten,

²⁰ Ein Beispiel erörtert unten *Zoll*, S. 69 ff.

²¹ Hierzu siehe unten *Lindner*, S. 15 ff.; *Kurek*, S. 27 ff.; *Cyrul*, S. 53 ff.

²² Hierzu *Zoll*, S. 69 ff.

²³ Hierzu schon *K. Schmidt* (Fn. 8), 28; *Felix* (Fn. 9), 3 f.

zum Teil aber auch unverbunden nebeneinander stehenden Teilsystemen sprechen. Die Verwirklichung der Idee von der Einheit der Rechtsordnung steht qualitativ dadurch vor ganz neuen Herausforderungen.

IV. Die Einheit der Rechtsordnung: Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen

Auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung wird im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs regelmäßig, aber oftmals nur beiläufig Bezug genommen. Leitmotiv für einen Sammelband oder für Monographien war er in Deutschland zuletzt in den 1990er Jahren.²⁴ Das allein wäre Grund genug gewesen, den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung erneut in den Blick zu nehmen und eine frische Bestandsaufnahme zu wagen.

Der vorliegende Band verfolgt aber noch ein weiteres Ziel. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung ist zumindest in den deutschen Rechtswissenschaften fest verwurzelt. Möchte man den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung aber auch heranziehen, um die vielfältigen Probleme, die das heutige Mehrebenensystem im europäischen Rechtsraum mit sich bringt, zu analysieren und zu lösen, so muß man sich auch vergegenwärtigen, wie andere nationale Rechtswissenschaften sich diesem Grundsatz nähern und wie sie ihn nutzbar machen. Besonders reizvoll schien es, sich diesem Grundsatz im Rahmen eines polnisch-deutschen Dialogs anzunähern.

Das Ergebnis möchten wir gleich vorwegnehmen: Verwerfungen im polnisch-deutschen Rechtsdialog sind nicht festzustellen. Insbesondere die dogmatischen sowie die rechtsgebietsbezogenen und rechtsgebietsübergreifenden Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung der polnischen und der deutschen Autorinnen und Autoren unterscheiden sich in ihrem Verständnis dieses Grundsatzes und in ihrem Zugriff auf ihn nicht voneinander.²⁵ Oder anders ausgedrückt: die Beiträge aus polnischer und aus deutscher Feder zeigen ein gleichartig vielfältiges Verständnis des Grundsatzes.

Das deutet zugleich den Grund an, warum es uns geeignet schien, den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung als Oberthema gerade für einen Sammelband auszuwählen: So läßt sich am besten abbilden, auf welch vielfältige Weisen dieser Grundsatz begriffen und nutzbar gemacht werden kann.

²⁴ K. Schmidt (Fn. 8); Felix, (Fn. 9); M. Baldus, Die Einheit der Rechtsordnung. Bedeutung einer juristischen Formel in Rechtslehre, Zivil- und Staatsrechtswissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert (1995).

²⁵ Siehe unten S. 81 ff.

A. Grundlagenorientierte Annäherungen an den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

Der Aufbau des Bandes folgt der Choreographie der Tagung im September 2017, dessen Beiträge hier zusammengefaßt sind. In einem ersten Teil wird der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung aus grundlagenorientierter Sicht beleuchtet. Und schon in diesen Beiträgen zeigt sich die Vielfalt möglicher Verständnisse dieses Grundsatzes, seine vielfältigen Bezugspunkte und seine vielfältigen Nutzbarmachungen.

Josef Franz Lindner leuchtet die möglichen Bedeutungen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnungen aus rechtstheoretischer Perspektive aus.²⁶ Er kommt dabei zu dem Schluß, daß die Idee der Einheit der Rechtsordnung nicht im Sinne eines materiell-ideellen Postulats verstanden werden dürfe. Die Idee der Einheit der Rechtsordnung solle allein dazu genutzt werden, auf „die Herstellung der Widerspruchsfreiheit und Wertungskonsistenz sowie auf die Konstruktion sinnvoller Normergänzungsverhältnisse“ hinzuwirken.²⁷

Lukasz Kurek setzt sich in seinem Beitrag insbesondere mit den Rechtsphilosophien Hans Kelsens und Herbert Harts und der Frage nach der Ontologie des Rechts auseinander.²⁸ Kurek greift so einen Aspekt auf, den Lindner in seinem Beitrag den „starken Einheitstheorien“ zuordnet.²⁹ Kurek geht damit der Frage nach der Abgeschlossenheit des Rechts gegenüber einer außerrechtlichen Wirklichkeit bei Begründung des Begriffes des Rechts überhaupt und dessen Geltung als einen möglichen Aspekt des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung nach.

Der Beitrag von Wojciech Cyrul widmet sich sodann einem Thema aus der juristischen Textlinguistik und Texttheorie.³⁰ Er wirft die Frage auf, welche Implikationen die Digitalisierung von Rechtstexten für den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung hat.

Der letzte Beitrag des ersten Teils schlägt bereits den Bogen zum zweiten Teil des Bandes, in dem dogmatische und rechtsgebietsbezogene bzw. rechtsgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden. Am Beispiel der Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung zeigt Fryderyk Zoll die Flichkräfte auf, denen der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung im Rahmen des europäischen Mehrebenensystems ausgesetzt ist, deutet die sogenannte gespaltene Auslegung als Ausdruck eines zeitweisen Zerfalls der Einheit der Rechtsordnungen und wagt einen Ausblick in die Zukunft des Verbraucherrechts und der Europäisierung des Privatrechts.³¹

²⁶ Siehe unten *Lindner*, S. 15 ff.

²⁷ Siehe unten *Lindner*, S. 26.

²⁸ Siehe unten *Kurek*, S. 27 ff.

²⁹ Siehe unten *Lindner*, S. 19 ff.

³⁰ Siehe unten *Cyrul*, S. 53 ff.

³¹ Siehe unten *Zoll*, S. 69 ff.

B. Dogmatische und rechtsgebietsbezogene Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

In einem zweiten Teil folgen sodann dogmatische und rechtsgebietsbezogene bzw. rechtsgebietsübergreifende Reflexionen über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Bereits die Themenauswahl fällt ins Auge. Da sind zum einen Themen, die auch in der Vergangenheit aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung immer wieder erörtert worden sind. Überraschend ist, daß Jerzy Pisuliński auch für das polnische Recht das Verhältnis von Steuer- und Zivilrecht und damit ein Verhältnis erörtert, das Felix bereits in ihrer Monographie aus dem Jahre 1998 für das deutsche Recht thematisiert hat.³² Wojciech Pyziół und Anna Walaszek-Pyziół sowie Raphael Koch schreiben über die Einheit der Privatrechtsordnung und greifen damit Themen auf, die zum Teil bereits in einem Tagungsband aus dem Jahr 2009 Erörterung fanden.³³ Dieser Befund deutet darauf hin, daß diese Rechtsgebiete bzw. diese Schnittstellen bis heute nicht zur Ruhe gekommen sind, daß auch weiterhin grundsätzlicher Diskussionsbedarf besteht. Andere Beiträge rücken dagegen Fragestellungen in den Mittelpunkt, die bisher nicht aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung thematisiert worden sind.

Den Anfang macht Thilo Rensmann.³⁴ Er geht von der These aus, daß das Grundgesetz für das deutsche Recht die Vorgabe normiert, die Einheit der Rechtsordnung auf Grundlage der Grund- und Menschenrechte zu verwirklichen. Rensmann vertritt damit keine von Lindner in dessen Beitrag bereits kritisch beäugte³⁵ starke materielle Einheitstheorie. Rensmann erläutert vielmehr die Gefahren einer solchen starken materiellen Einheitstheorie am Beispiel der Antrittsvorlesung von Engisch aus dem Jahre 1935.³⁶ Rensmann selbst versteht die Grund- und Menschenrechte als durch das Völker- und Verfassungsrecht gesetzten Bezugspunkt, um die Rechtsordnung an ihnen im Sinne einer von Lindner vertretenen weichen Einheitstheorie auszurichten. Rensmann greift in seinem Beitrag damit zugleich eine Thematik erneut auf, die bereits in dem von Karsten Schmidt 1994 herausgegebenen Band Erörterung fand.³⁷

Matthias Rossi widmet sich sodann in seinem Beitrag den Spannungsverhältnissen zwischen föderaler Vielfalt einerseits und dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung andererseits.³⁸

³² *Felix* (Fn. 9), 112–121.

³³ Siehe *T. Domej* et al. (Hrsg.), *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2008. Einheit des Privatrechts, komplexe Welt: Herausforderungen durch fortschreitende Spezialisierung und Interdisziplinarität* (2009).

³⁴ Siehe unten *Rensmann*, S. 83 ff.

³⁵ Siehe unten *Lindner*, S. 20 f.

³⁶ Siehe unten *Rensmann*, S. 84 ff.

³⁷ *K. Schmidt* (Fn. 8), 18.

³⁸ Siehe unten *Rossi*, S. 107 ff.

Wojciech Dajczak beleuchtet die Unterscheidung in öffentliches Recht und Privatrecht. Auch er greift damit ein Thema auf, das geradezu prädestiniert ist, aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung erörtert zu werden, und das als Folge auch schon oft in diesem Kontext diskutiert worden ist. Dajczak ergänzt aber eine historische Perspektive und kommt zu dem Ergebnis, daß die Dichotomie, die Ulpian zugeschrieben wird, auf eine Fehldeutung der historischen Quellen basiert.³⁹ Vor diesem Hintergrund erzählt er die Wirkungsgeschichte der Dichotomie Ulpians neu und erarbeitet schließlich einen Vorschlag zur Neuausrichtung dieser Zweiteilung.

Dem Verhältnis von Privatrecht und Steuerrecht widmet sich Jerzy Pisuliński.⁴⁰ Im Kern seiner Erörterungen steht dabei das Problem, inwieweit ein Rückgriff auf zivilrechtliche Vorschriften im Rahmen von steuerrechtlichen Sachverhalten zu einer Aushebelung von steuerrechtlichen Besonderheiten führen kann. Im Zentrum stehen dabei zwei besonders problematische Fragen, nämlich die eines möglichen Rückgriffes auf die Vorschriften über die *actio Pauliana* und auf das Bereicherungsrecht. Im Fokus von Pisulińskis Erörterungen steht damit also nicht die Frage, ob zwischen Zivilrecht und Steuerrecht rechtsgebietsübergreifende Widersprüche bestehen, die aus Perspektive des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung problematisch erscheinen. In den von Pisuliński angeführten Beispielen sind Unterschiede zwischen Zivilrecht und Steuerrecht gerade gerechtfertigt und dürfen auch nicht durch einen Rückgriff auf Vorschriften des jeweils anderen Rechtsgebiets nivelliert werden.

Phillip Hellwege wendet sich in seinem Beitrag dem Verhältnis von Deliktsrecht und Strafrecht bzw. der Abgrenzung von Schadensersatz und Sanktion zu.⁴¹ Er spricht sich für eine rechtsfolgenorientierte Abgrenzung zwischen beiden Rechtsgebieten aus, was zu einer Neuverortung von Ansprüchen auf eine überkompensatorische Geldentschädigung führt: es handelt sich um Privatstrafen. Hellwege arbeitet die Rationalitätseffekte und Implikationen dieser Neuverortung heraus.

Die beiden letzten Beiträge des zweiten Teils sehen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung dann als verwirklicht an, wenn ein einheitliches Gesetzbuch zur Regelung eines bestimmten Rechtsgebiets erlassen worden ist, das dann im gesamten Territorium eines Staates und gleichermaßen für alle Bürger gleichermaßen gilt. In ihrem Beitrag zur Einheit des polnischen Privatrechts zeichnen Wojciech Pyziol und Anna Walaszek-Pyziol die privatrechtliche Kodifikationsgeschichte Polens seit Wiedererlangung seiner territorialen Einheit nach und verweisen mit Blick auf die sogenannten Branchengesetze auf verbleibende Desiderate.⁴² Raphael Koch schließlich erörtert anhand des

³⁹ Siehe unten Dajczak, S. 125 ff.

⁴⁰ Siehe unten Pisuliński, S. 137 ff.

⁴¹ Siehe unten Hellwege, S. 153 ff.

⁴² Siehe unten Pyziol und Walaszek-Pyziol, S. 193 ff.

Beispiels des Verbraucherrechts die vielfältigen Gefahren, die aus der Anerkennung von Sonder(privat)rechten für die Einheit der Rechtsordnung resultieren, thematisiert dabei die Vor- und Nachteile der sogenannten Integrationslösung, kommt auf die gespaltene Auslegung zu sprechen und schlägt so den Bogen zurück zu dem Beitrag von Fryderyk Zoll.⁴³

⁴³ Siehe unten *Koch*, S. 203 ff.